

F Parteiinterna

F.10~~NEU~~ Änderung der Landessatzung (diverse Paragraphen) – Landesausschuss

EinreicherIn: Landesvorstand, Satzungskommission

(bei der Übertragung der Landesvorstandsbeschlüsse hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen –
Änderungen zum Ursprungsantrag sind kenntlich gemacht)

Beschlussvorschlag:

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Teiländerung 1

Ersetze im §4

Abs. (6) Landesweite Zusammenschlüsse entsenden Delegierte mit beschließender oder beratender Stimme zum Landesparteitag und Vertreterinnen und Vertreter in den **Landesrat**

Durch

§4 Abs. (6) Landesweite Zusammenschlüsse entsenden Delegierte mit beschließender oder beratender Stimme zum Landesparteitag.

Teiländerung 2

Füge im §4 folgenden Absatz ein (nachfolgende Absätze verschieben sich entsprechend):

(7) Einmal im Jahr findet eine Versammlung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse statt, die vom Landesvorstand einberufen wird. Alle Zusammenschlüsse können unter Berücksichtigung der Quotierung bis zu zwei Stimmberechtigte TeilnehmerInnen zu dieser Versammlung entsenden, wobei es den landesweiten Zusammenschlüssen durch Beschluss obliegt, ob diese ihre VertreterInnen wählen oder ihre SprecherInnen durch Beschluss entsenden. Die Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse entsendet ~~§ 10~~ (dafür ÄF.10.4.) VertreterInnen in den Landesausschuss.

Teiländerung 3

Ersetze im §5

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.**

(6) Die LandesseniorInnenkonferenz und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft haben das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen

Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesrat** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Durch

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und **zwei VertreterInnen in den Landesausschuss**.

(6) Die LandesseniorInnenkonferenz und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft haben das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesausschuss** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Teiländerung 4

Ersetze in §6

(4) Landesforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesrat** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Durch

(4) Landesforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesausschuss** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Teiländerung 5

Ersetze in §10

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

[..]

b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist. An den Tagungen des Kreisvorstandes nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im **Landesrat** mit beratender Stimme teil.

Durch:

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

[..]

b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist. An den Tagungen des Kreisvorstandes nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im **Landesausschuss, die keine Mitglieder des Kreisvorstandes sind**, mit beratender Stimme teil.

Teiländerung 6

Ersetze in §13

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:
[..]

j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes **bzw. von gemeinsam von Landesvorstand und Landesrat nach § 31 gefassten Beschlüssen.**

Durch:

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:
[..]

j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes **bzw. des Landesausschusses.**

Teiländerung 7

Ersetze in § 14:

(2) [...] Davon unbenommen bleibt, dass der **Landesrat** auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

Durch:

(2) [...] Davon unbenommen bleibt, dass der **Landesausschuss** auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

Teiländerung 8

Ersetze in § 14

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch **Landesvorstand und Landesrat** zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Durch:

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch **den Landesausschuss** zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Teiländerung 9

Ersetze in § 14

(8) Dem Landesparteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte sind:

a) die Mitglieder des **Landesvorstandes, des Landesrates**, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission,

Durch:

(8) Dem Landesparteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte

sind:

a) die Mitglieder des **Landesvorstands, des Landesausschusses**, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission,

Teiländerung 10

Ersetze in § 15

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des **Landesvorstandes und Landesrat** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes [...] einberufen.

Durch

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des **Landesausschusses** unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes [...] einberufen.

Teiländerung 11

Ersetze in § 18

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag und dem **Landesrat** rechenschaftspflichtig.

Durch:

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag und dem **Landesausschuss** rechenschaftspflichtig.

Teiländerung 12

Ersetze in § 18

(5) An den Tagungen des Landesvorstandes können **die Sprecherinnen und Sprecher des Landesrates**, die oder der Vorsitzende der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag, die Mitglieder des Parteivorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Durch:

(5) An den Tagungen des Landesvorstandes können **die Mitglieder des Präsidiums des Landesausschuss**, die oder der Vorsitzende der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag, die Mitglieder des Parteivorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

Teiländerung 13

Ersetze die folgenden Paragraphen:

§ 28 Aufgaben des Landesrates

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

§ 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

samt Inhalt durch die folgenden Paragraphen. Die Nummerierung der darauffolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend:

Landesausschuss

§ 28 Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände, die landesweiten Zusammenschlüsse sowie die Landtagsfraktion gemeinsam mit dem Landesvorstand zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

(2) Der Landesausschuss hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollfunktionen gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen. Dabei befasst er sich insbesondere mit lang- und mittelfristigen Problemen und Konfliktfeldern innerhalb des Landesverbandes sowie Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband.

(3) Der Landesausschuss kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder diesen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen.

(4) Auf Vorschlag des Landesvorstands und auf Beschluss des Landesausschusses kommen zustande:

a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,

b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,

(5) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, **die 10% oder mehr des Haushalts des Landesverbandes betreffen**, oder bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine erweiterte Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden vom Landesausschuss gefasst.

(6) Der Landesausschuss fasst Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an ihn überwiesen worden sind.

§ 29 Zusammensetzung des Landesausschusses

(1) Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im **Höchstzahlverfahren** nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.

b) **810** Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beratung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse.

c) **je zwei VertreterInnen** der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages.

~~d) zwei VertreterInnen des Zusammenschlusses der sorbischen Mitglieder (dafür ÄF.10.4.)~~

e) vier VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE. im sächsischen Landtag.

f) 14 Mitglieder des Landesvorstands.

(2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:

a) die weiteren Mitglieder des Landesvorstands,

b) eine Sprecherin oder ein Sprecher der nach Absatz 1 b) nicht selbst vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,

c) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,

d) die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der Fraktion DIE LINKE im

Deutschen Bundestag,

(3) Die Mitglieder des Landesausschusses

a) welche VertreterInnen ihrer Kreisverbände sind, setzen sich in jedem Kreisverband aus der oder dem Kreisvorsitzenden und weiteren gewählten VertreterInnen zusammen. Diese weiteren KreisvertreterInnen werden auf den Kreisparteitagen gewählt. Die Kreisvorsitzenden sind qua Amt VertreterInnen ihrer Kreisverbände. Gibt es in einem Kreisverband mehrere Kreisvorsitzende, so hat der Kreisvorstand eine entsprechende Vertretungsregel zu beschließen. Die Quotierung muss innerhalb der Gesamtzusammensetzung der KreisvertreterInnen gewahrt sein.

b) welche VertreterInnen für die Versammlung der SprecherInnen der landesweiten Zusammenschlüsse sind, werden auf einer gemeinsamen Beratung der Landesweiten Zusammenschlüsse nach §4 Abs. 7 unter Berücksichtigung der Quotierung gewählt.

c) welche VertreterInnen für die Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag sind, werden von der Landtagsfraktion und Wahrung der Quotierung gewählt oder durch Beschluss bestimmt.

d) welche VertreterInnen des Landesvorstandes sind, setzen sich aus dem geschäftsführenden Landesvorstand, anderen in Einzelwahl gewählten Mitgliedern des Landesvorstands sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Die weiteren Mitglieder werden vom Landesvorstand gewählt. Die Quotierung muss innerhalb der Gesamtzusammensetzung der VertreterInnen des Landesvorstands gewahrt sein.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesausschuss werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesausschuss diesbezüglich Bericht.

(5) Im Verhinderungsfall werden die Kreisvorsitzenden unter Berücksichtigung der Quotierung von ihrer / ihrem Stellvertreter oder einem beauftragten Kreisvorstandsmitglied vertreten. Andere gewählte VertreterInnen im Landesausschuss werden im Verhinderungsfall durch gewählte ErsatzvertreterInnen oder NachrückerInnen vertreten.

(6) Der Landesausschuss wählt nach jeder Neuwahl seiner VertreterInnen aus seiner Mitte ein Präsidium, wobei das Präsidium aus der / dem Landesgeschäftsführerin / Landesgeschäftsführer sowie 3 vom Landesausschuss zu wählenden Mitgliedern besteht. Das Präsidium leitet die Sitzungen des Landesausschuss und vertritt diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss tritt mindestens **vier mal** im Jahr zusammen. Er wird auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Landesvorstands durch diesen, bei den weiteren durch das Präsidium schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein **Fünftel** der Landesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesausschuss gibt sich eine **Geschäftsordnung**.

(4) Der Landesausschuss ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesausschuss.

(5) Bei Personalvorschlägen zur Bundestagswahl nach §42 Abs. 6, Finanzbeschlüssen, dem Beschluss des Stellenplans, der Wahl der Mitglieder des Finanzbeirates und der Bestimmung der genauen Größe des Finanzbeirates sind die Mitglieder des Landesausschuss, die VertreterInnen der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag sind, nicht stimmberechtigt.

Teiländerung 14

Ersetze in §33:

(1) Der Landesjugendtag ist ein besonderes Organ des Landesverbandes, über welches junge

Menschen verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. (2) Der Landesjugendtag hat das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesrat** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Durch:

(1) Der Landesjugendtag ist ein besonderes Organ des Landesverbandes, über welches junge Menschen verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. (2) Der Landesjugendtag hat das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, **Landesausschuss** und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

Teiländerung 15

Ersetze in §33:

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie **eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat**.

Durch:

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie **zwei VertreterInnen in den Landesausschuss**.

Teiländerung 16

Ersetze in §36

(2) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des **Landesrates** durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.

Durch:

(2) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des **Landesausschuss** durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.

Teiländerung 17

Ersetze in §37

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch **ein Gremium, bestehend aus dem Landesvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden** beschlossen.

Durch:

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes **durch den Landesausschuss** beschlossen.

Teiländerung 18

Ersetze in §39:

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus: a) mindestens sechs durch **Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende zu wählende Mitglieder**, darunter mindestens vier KreisschatzmeisterInnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch **den Landesvorstand, den Landesrat und die Kreisvorsitzenden beschlossen**.

Durch:

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus: a) mindestens sechs durch **den Landesausschuss zu wählende**, darunter mindestens vier KreisschatzmeisterInnen, b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister. c) Die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates wird durch **den Landesausschuss** beschlossen.

Teiländerung 19

Ersetze in §42

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig **ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden**. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

Durch:

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig **der Landesausschuss**. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

Teiländerung 20

Ersetze in §42

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Durch:

(5) Der **Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstands und in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten** Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

Teiländerung 21

Ersetze in §42

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem **Landesrat** und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Durch:

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem **Landesausschuss** Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Teiländerung 22

~~Ersetze in §7 der Landessatzung den Absatz 2:~~

~~(2) Ein Zusammenschluss der sorbischen Mitglieder ist einem Landesweiten Zusammenschluss nach § 4 Abs. 2 gleichgestellt.~~

Durch:

~~(2) Ein Zusammenschluss der sorbischen Mitglieder ist einem Landesweiten Zusammenschluss nach § 4 Abs. 2 gleichgestellt und entsendet 2 VertreterInnen in den Landesausschuss.~~

Dafür ÄF.10.4.

Begründung:

Dieser Antrag umfasst alle nötigen Teiländerungen, um den „Landesausschuss“ einzuführen. Der Landesausschuss würde sich nach diesem Modell 4 Mal im Jahr treffen. Seine Aufgaben wären im wesentlichen diejenigen Aufgaben, welche jetzt entweder Aufgaben des Landesrates sind, der gemeinsamen Beratung aus Landesvorstand und Landesrat oder der gemeinsamen Aufgaben der beiden, der gemeinsamen Beratung aus Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzende oder der gemeinsamen Beratung aus Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand (so genannter „Kleiner Parteitag“).

Die Aufgaben des Landesausschuss wären mit diesen Änderungen folgende:

- Einberufung des Landesparteitags (bisher gemeinsame Aufgabe Landesvorstand und Landesrat)
- Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollfunktionen gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen (bisher Aufgabe Landesrat)
- Aufschiebendes Veto ggü. Landesvorstandsbeschlüssen (bisher Landesrat, bisher mit absoluter Mehrheit, jetzt mit einfacher Mehrheit)
- Beschluss zum Stellenplan (bisher gemeinsame Beratung Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende)
- Beschluss zum Finanzplan (bisher gemeinsame Beratung Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende)

- Beschlüsse mit außergewöhnlich hoher finanzieller Belastung ((bisher gemeinsame Beratung Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende / bisher nicht spezifiziert und immer nach Ermessen des Landesvorstands, neu: bei 10% des Haushalts oder mehr zwangsweise Befassung)
- Behandlung überwiesener Anträge
- Festlegung Anzahl der und Wahl der Mitglieder Finanzbeirat (bisher gemeinsame Beratung Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende)
- Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste und genaues Aufstellungsverfahren im Falle einer vorgezogenen Wahl (bisher: Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden)
- Personalvorschläge zur Landtagswahl in Abstimmung mit Spitzenkandidat/in (bisher: Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden)
- Personalvorschläge zur Bundestagswahl abstimmen mit Landesvorstand nach Konsultation mit Parteivorstand (bisher: Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge)

Bei allen Finanzentscheidungen sind die VertreterInnen der Landtagsfraktion (wie bisher auch) nicht Stimmberechtigt im Landesausschuss.

Der Landesausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 14 Mitglieder des Landesvorstands (gf. Landesvorstand, weitere in Einzelwahl, weitere werden im LaVo gewählt)
- 4 Mitglieder der Landtagsfraktion
- je 2 VertreterInnen aus LAG SeniorInnen und Jugendverband
- 10 VertreterInnen der Landesweiten Zusammenschlüsse (diese werden auf einer gemeinsamen Beratung der SprecherInnen der LAGs gewählt)
- 30 VertreterInnen der Kreisverbände (diese werden wie bisher verteilt. Jedoch sind die Kreisvorsitzenden automatisch auch VertreterInnen ihrer Kreisverbände, die restlichen werden auf den Kreisparteitagen gewählt)

Das bedeutet auch:

- Jede Einzel-Entsendung (Landesvorstand, Fraktion, Kreise, Zusammenschlüsse) ist in Zukunft quotiert.
- Das gesamte Gremium ist in Zukunft quotiert.
- Der Landesausschuss besteht aus insgesamt 62 Mitgliedern.

Es besteht außerdem die Option, dass die LAG der sorbischen GenossInnen analog zu den SeniorInnen und dem Jugendverband 2 Mitglieder stellt. Dazu liegt ein entsprechender Änderungsantrag der Satzungskommission vor.

Mit diesen Änderungen werden folgende Ziele erreicht:

- 1.) Relevante Entscheidungen werden grundsätzlich nur von quotierten Gremien gefällt.
- 2.) Die Gesamtzahl der qua Satzung notwendigen Sitzungstage pro Person verringert sich.
- 3.) Es werden Sitzungs- und Fahrtkosten eingespart.
- 4.) Die Kompetenzzuteilung (wer entscheidet was wann) wird deutlicher. Statt bisher 7 Gremien, die zwischen den Landesparteitag entscheiden, gibt es nur noch 2.
- 5.) Dennoch bleibt eine Kontrollinstanz gegenüber dem Landesvorstand zwischen den Landesparteitagen erhalten.

§ 7 - Mit diesem Antrag würde die Landesarbeitsgemeinschaft der sorbischen GenossInnen 2 feste Sitze im Landesausschuss erhalten. Die Anzahl der Plätze für die anderen Landesarbeitsgemeinschaften würde entsprechend 8 statt 10 Betragen. Ansonsten hätte die die Option, GenossInnen über die 10 Plätze der landesweiten Zusammenschlüsse zu entsenden.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen:

Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____